

getypt zu werden, und gelangten über eine schwankende Tonnenbrücke (seltene Konstruktion!) auf das andre Ufer der Mulde, wo wir bereitstehende Wagen bestiegen und nun durch eine abwechslungsreiche blühende Landschaft nach Kloster Nimbschen fuhren. Nach Besichtigung der Ruinen des Klosters, in dessen Mauern Luthers Rätche einst geweiht hatte, wurde der Kaffee eingenommen und ein behagliches Plauderstündchen verbracht. Hier verließ uns das Wetterglück; unter strömendem Regen fuhren wir nach der Stadt zurück, wo im Hotel »Zur Terrasse« nochmals eine lange Tafel die Kollegen mit ihren Damen vereinigte, bis die Stunde der Abfahrt für die meisten kam, die nach herzlicher Verabschiedung von den Kollegen nach den verschiedenen Seiten abfuhren. Vier Kollegen aber blieben in Grimma und verbrachten unter der lebenswürdigen Führung der Herren Gensel und Lorenz den Montag in der herrlichen Umgebung der Stadt (Stadtwald und Gattersburg).

Die Erinnerung an die schönen in Grimma verlebten Stunden, an das fröhliche Zusammensein mit den Berufsgenossen wird nicht so bald verlöschen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den sächsischen Kollegen von neuem beleben.

A. Dressel, Schriftführer.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — »Priester und Ministrant«, ein Werk Oskar Wildes, des bekannten englischen Dichters, spielte eine Rolle in einem Strafprozeß. Dieses Werk ist in deutscher Übersetzung erschienen und in den Handel gebracht worden. Es handelt von der homosexuellen Liebe eines Priesters zu einem sechzehnjährigen Jüngling. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hatte beantragt, die Schrift als unzüchtig im objektiven Verfahren einzuziehen. Das Landgericht hatte aber durch Urteil vom 13. Februar d. J. die Einziehung abgelehnt, da die Schrift, obwohl sie sittlich unerlaubtes darstelle, doch nicht unzüchtig sei und sie als ein künstlerisches Werk, das einen ästhetischen Genuß bereite, angesehen werden müsse. Die Revision des Staatsanwalts gegen dieses Urteil wurde am 9. d. M. vom Reichsgericht verworfen. (Venze.)

Vom Reichsgericht. Postgesetz. — Wegen Vergehens gegen die Postgesetznovelle von 1899, die den Betrieb von Privatposten verbietet, ist am 4. April d. J. vom Landgericht Halle a. S. der Kaufmann Karl Halle zu einer Geldstrafe von 10 \mathcal{M} verurteilt worden. Er betrieb früher in Halle eine Privatbriefbeförderungsanstalt und erhielt, als er sie bei Inkrafttreten der erwähnten Novelle aufgeben mußte, eine Entschädigung von 16 000 \mathcal{M} aus der Reichskasse. Nachdem am 1. Juli v. J. das billige Ortsdruckfahnenporto fortgefallen war, eröffnete er wieder eine »Halle'sche Verkehrsanstalt«, wie solche auch in andern größeren Orten bestehen. Er befördert unverschlossene Drucksachen und Warenproben an bestimmte Empfänger, aber ohne Aufschrift von Adressen. Zur Orientierung der Boten gibt er diesen sogenannte Kontrollkarten, die die Adresse enthalten. Diese Karten enthalten die gedruckte Mitteilung des Angeklagten, daß er dem Adressaten demnächst eine Drucksachensendung zugehen lassen werde, die er geneigter Beachtung empfehle. Angeblich werden diese Karten den Adressaten vor den Drucksachen zugestellt. Das Landgericht hat nun angenommen, daß die Drucksachen mit Adresse »versehen« seien, wenn der Bote, der sie bestelle, die Kontrollkarten bei sich führe, und deshalb festgestellt, daß der Angeklagte dem Gesetze zuwider Drucksachen mit den Adressen bestimmter Empfänger gewerbsmäßig verbreitet habe.

Auf die Revision des Angeklagten hob am 8. Juli d. J. das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Der höchste Gerichtshof ist der Meinung, daß der Begriff des Vergehens im Sinne der Postnovelle von 1899 verkannt sei. Zu verstehen sei unter dem »Versehen mit Aufschrift« eine solche Herstellung einer Verbindung zwischen Sendung und Adresse, daß eine genügende Sicherheit der Bestellung gewährleistet werde und daß diese Sicherheit nicht erst durch Vermittelung des Bestellers herbeigeführt werden solle. Eine

solche Vermittelung liege hier vor. Nach den bisherigen Feststellungen hätte aber das Landgericht Veranlassung gehabt, in die Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die sogenannten Kontrollkarten als solche Sendungen anzusehen seien, deren Einsammlung und Beförderung durch die Postgesetznovelle unter Strafe gestellt sei. (Venze.)

Zoll bei Einfuhr nach Schweden. — Zufolge einer königlichen Verordnung vom 31. Mai d. J. erteilt die schwedische Generalzolldirektion Auskünfte in Zollsachen (Zolltarif und Zollaordnung). Die Auskünfte sind bindend, solange die ihnen zu grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen gelten und unverändert Anwendung finden. Dem schriftlichen Antrage sind Proben, Beschreibungen oder Zeichnungen sowie Angaben über die bisherige Zollbehandlung und die in Betracht kommenden Zollstellen beizufügen. Die Kosten des Transports usw. sowie etwaiger Gutachten von Sachverständigen sind von dem Antragsteller zu tragen. Auf Anfordern ist Sicherheit zu stellen oder Voranschuß zu leisten. Gegen die Entscheidung kann der Klageweg nicht beschritten werden. Nachträgliche Änderungen der Auskunft zu Ungunsten des Antragstellers werden diesem während des ersten Jahres nach Erteilung der Auskunft mitgeteilt, sofern er seine Adresse oder die seines Vertreters in Schweden angegeben hat. Auch kann in solchen Fällen — innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Auskunft — noch 3 Monate lang die Zollbehandlung der Waren des Antragstellers entsprechend der erteilten Auskunft erfolgen, sofern es sich um Abschlüsse handelt, die vor der Bekanntgabe der Änderung stattgefunden haben. Unrichtige und unvollständige Angaben, die der Antragsteller wider besseres Wissen macht, führen zum Verlust der aus der Zollauskunft herzuleitenden Rechte.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Ansichtspostkarten nach berühmten Gemälden. — In Nr. 68 d. Bl. vom 22. März 1907 hatten wir unter »Verbotenen Druckschriften« ein Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Breslau zur Kenntnis gebracht, das die Unbrauchbarmachung der öffentlich ausgelegten Exemplare von drei Ansichtspostkarten aus dem Verlage der Kunstanstalt Stengel & Co. G. m. b. H. in Dresden ausspricht. Diese Ansichtspostkarten geben in künstlerisch ausgeführtem Farbendruck drei berühmte Gemälde aus der Dresdener Galerie wieder. Im Urteil war der Breslauer Händler freigesprochen worden, dagegen richtet sich das Urteil gegen die öffentliche Ausstellung im Schaufenster.

Ein weiteres Vorgehen gegen die Kunstanstalt Stengel & Co. in Dresden und eine Anzahl von Verkäufern wurde dagegen von der königlichen Staatsanwaltschaft Dresden abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft erklärt, daß die bei den Angeeschuldigten beschlagnahmten Ansichtspostkarten als unzüchtig im Sinne des Strafgesetzes nicht angesehen werden könnten. Sie enthielten verkleinerte Reproduktionen der Gemälde: »Das Urteil des Paris« von P. P. Rubens, »L'enfance de Bacchus« von Ranvier und »Das Urteil des Paris« von P. van der Werff. Die Originale dieser Nachbildungen seien bekannte Kunstwerke, denen die Eigenschaft unzüchtiger Bilder zweifellos nicht zukomme. Sie hätten anerkanntermaßen nur den künstlerischen Zweck, die Schönheit des unverhüllten, weiblichen und männlichen, menschlichen Körpers zur Darstellung zu bringen. Eine solche Darstellung sei nicht unzüchtig an sich (vergl. Entscheidungen des R.-G. Bd. 24 Seite 365 ff.). Deshalb sei auch die Nachbildung eines solchen Kunstwerks an sich nicht unzüchtig, und sie würde es nur dann werden, wenn besondere Umstände hinzuträten, die geeignet wären, die natürliche Darstellung des menschlichen Körpers zu einer unsittlichen oder schamlosen Erscheinung umzuwandeln. Solche Umstände lägen nicht vor. Die Nachbildungen seien künstlerisch und trügen den Charakter der Originalkunstwerke, sie seien sogar wie diese farbig gehalten. Ihr Zweck sei, Reisenden als Andenken an die Originale, deren Anblick sie in Museen genossen haben, zu dienen. Sie würden auch dann nicht unzüchtig werden, wenn sie von den Beschuldigten zu dem Zweck der Erregung geschlechtlicher Lüsterheit feilgeboten worden wären. Denn nach der oben angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts sei es ausgeschlossen, daß ein an sich nicht unzüchtiges Bild durch die subjektive Willens-